

**Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
über**

**die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität
von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft
sowie der Fischerei- und Aquakultur**

(Richtlinie Soforthilfe-Darlehen SMEKUL)

Vom ... April 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur in Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352) in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Regelung zur Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“), die durch die Europäische Kommission per Beschluss vom 2. April 2020 (SA.56863) genehmigt worden istSoforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität für die in Ziffer II genannten Zuwendungsempfänger.
3. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹, einschließlich Nebenerwerbsbetriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer steuerrechtlichen Einordnung, mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen

- die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse²,
- die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013³,
- die in der Forstwirtschaft⁴ oder
- die in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁵

tätig sind. Unternehmen der Forstwirtschaft sind nur antragsberechtigt, soweit deren Umsatz 1 Millionen Euro übersteigt.⁶

III.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - 1.1 Der Antragsteller war am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten⁷; er ist derzeit nicht in Schwierigkeiten und/oder war am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten, hatte aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten oder ist in Schwierigkeiten geraten.

¹ KMU im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, Seite 36).

² Alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Produkte des Fischerei- und Aquakultursektors, die in Anhang I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) gelistet sind.

³ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, Seite 1).

⁴ Als Unternehmen der Forstwirtschaft kommen Waldbesitzer im Sinne von § 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in Betracht.

⁵ Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterfallen im Regelfall dem Anwendungsbereich der Richtlinie Soforthilfe-Darlehen des SMWA vom 22. März 2020. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme beider Richtlinien ist ausgeschlossen.

⁶ Unternehmen der Forstwirtschaft mit einem Umsatz bis zu 1 Millionen Euro sind nach der Richtlinie Soforthilfe-Darlehen des SMWA vom 22. März 2020 antragsberechtigt.

⁷ Bei der Prüfung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist auf die für den jeweiligen Sektor einschlägige Regelung abzustellen. D. h. es findet entweder Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) oder Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, Seite 1) oder Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und

- 1.2 Der Antragsteller hat im Antrag plausibel darzulegen, dass der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.
- 1.3 Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
- 1.4 Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der SAB auf Anforderung - auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens - die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechung und Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein am Liquiditätsbedarf⁸ für zunächst vier Monate orientiertes Darlehen mit ermäßigten Zinssätzen gemäß Nummer 5 gewährt. Das Darlehen kann sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel verwendet werden.
2. Die Höhe des Darlehens beträgt mindestens 5 000 Euro und darf folgende Werte nicht übersteigen:
 - das Doppelte der jährlichen Lohnkosten des Begünstigten (einschließlich Sozialabgaben sowie der Personalkosten von Subunternehmen, welche am Standort des Unternehmens arbeiten) für 2019 (oder für das letzte verfügbare Jahr) oder
 - 25% des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019.
3. Mit angemessener Begründung und auf Grundlage einer Selbstauskunft zum Liquiditätsbedarf durch den Antragsteller kann der Darlehensbetrag erhöht werden, um den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe für die kommenden 18 Monate zu decken.
4. Für das Darlehen gilt eine Laufzeit von 1, 3 oder 6 Jahren. Das Darlehen ist im ersten Jahr tilgungsfrei. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
5. Es gelten folgende Zinssätze:

erstes Jahr	ab dem zweiten Jahr	ab dem vierten Jahr
0,10 %	0,19 %	0,69 %

6. Die Darlehensverträge müssen bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnet werden.

Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, Seite 37) Anwendung.

⁸ Weiterlaufende Betriebsausgaben.

7. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt.
8. Die Darlehen können mit Zuwendungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ kumuliert werden. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Unterstützung nach der Richtlinie Soforthilfe-Darlehen des SMWA vom 22. März 2020 ist ausgeschlossen. Bei der Kumulierung mit anderen Unterstützungsleistungen sind die Vorgaben des § 4 der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ zu beachten.

V.

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare auch elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de).
2. Mit dem Antrag sind alle bereits beantragten oder erhaltenen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Rahmen einer Selbstauskunft des Antragstellers anzugeben.
3. Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und über Höhe des Darlehens im Rahmen ihres Ermessens.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung gelten die Nummern und die jeweiligen Unternummern 1.3; 3.3 Satz 1; 3.5.2 bis 3.5.5; 4.2.1, 4.2.2; 8; 11.1; 14; 15.1 der VwV zu § 44 SÄHO. Die Regelungen der ANBest-P (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO) finden mit Ausnahme der Nummern 6 und 7 keine Anwendung. Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.
6. Die gewährten Beihilfen werden gemäß § 6 Abs. 3 der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ mit den dort in Bezug genommenen Informationen veröffentlicht.

VI.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am ... April 2020 in Kraft.
2. Die Laufzeit ist für die Gewährung einschließlich Unterzeichnung der Förderverträge befristet bis zum 31. Dezember 2020. Für die weitere Abwicklung der Verträge ist die Richtlinie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Dresden, den

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Wolfram Günther